



**IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf**

ISIN DE 0008063306

ISIN DE000A0JQCE3

zukünftig zusätzlich ISIN DE000A0FMNZ5

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

unsere ordentliche Hauptversammlung, zu der wir Sie hiermit einladen, findet statt am

**Donnerstag, den 28. August 2008, 10.00 Uhr,**

**in 40474 Düsseldorf, CCD. Stadthalle, Congress-Center Düsseldorf, Rottdamer Straße.**

### **Tagesordnung**

- 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007/08 (inklusive der Berichte des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind von der Einberufung an im Internet unter <http://www.ikb.de/content/de/ir/finanzberichte/index.jsp> zugänglich. Sie werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

- 2 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2007/08 amtierenden Mitglieder des Vorstands soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) Herrn Dr. Günther Bräunig für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 29. Juli 2007 bis 31. März 2008 Entlastung zu erteilen,
- (b) Herrn Frank Braunsfeld für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2007 bis 15. Oktober 2007 keine Entlastung zu erteilen,
- (c) Herrn Dr. Volker Doberanzke für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2007 bis 7. August 2007 keine Entlastung zu erteilen,
- (d) Herrn Dr. Dieter Glüder für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 29. Juli 2007 bis 31. März 2008 Entlastung zu erteilen,
- (e) Herrn Dr. Reinhard Grzesik für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 15. Oktober 2007 bis 31. März 2008 Entlastung zu erteilen,
- (f) Herrn Dr. Markus Guthoff für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2007 bis 15. Oktober 2007 keine Entlastung zu erteilen,

- (g) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Claus Momburg für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (h) Herrn Stefan Ortseifen für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2007 bis 29. Juli 2007 keine Entlastung zu erteilen.

### **3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2007/08 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dieter Ammer für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (b) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Jörg Asmussen für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (c) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr. Jens Baganz für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (d) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr. Jürgen Behrend für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 27. März 2008 zu vertagen,
- (e) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Wolfgang Bouché für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (f) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Hermann Franzen für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (g) Herrn Dipl.-Kfm. Ulrich Grillo für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 27. März 2008 bis 31. März 2008 Entlastung zu erteilen,
- (h) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr. h.c. Ulrich Hartmann für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 27. März 2008 zu vertagen,
- (i) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr.-Ing. Mathias Kammüller für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 27. März 2008 zu vertagen,
- (j) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Detlef Leinberger für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (k) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Jürgen Metzger für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (l) Herrn Werner Oerter für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 27. März 2008 bis 31. März 2008 Entlastung zu erteilen,
- (m) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Roland Oetker für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (n) Herrn Dieter Pfundt für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 27. März 2008 bis 31. März 2008 Entlastung zu erteilen,

- (o) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr.-Ing. E.h. Eberhard Reuther für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (p) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Randolph Rodenstock für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (q) die Beschlussfassung über die Entlastung von Frau Rita Röbel für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (r) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr. Michael Rogowski für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (s) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Jochen Schametat für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (t) die Beschlussfassung über die Entlastung von Frau Dr. Carola Steingräber für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (u) Herrn Dr. Alfred Tacke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 27. März 2008 bis 31. März 2008 Entlastung zu erteilen,
- (v) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr. Alexander v. Tippelskirch für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 27. März 2008 zu vertagen,
- (w) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr. Martin Viessmann für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (x) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Ulrich Wernecke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen,
- (y) die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Andreas Wittmann für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 zu vertagen.

#### **4 Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- (a) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008/09 zu wählen und
- (b) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2008/2009 zu wählen.

#### **5 Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 8 Abs. 1**

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll von derzeit einundzwanzig auf fünfzehn Mitglieder reduziert werden. Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds verzichtet. Deshalb soll auch das Vorschlagsrecht der Ministe-

rin/des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen in der Satzung entfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- (a) § 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern; ein Mitglied soll auf Vorschlag der Bundesregierung gewählt werden.“
- (b) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst zum Handelsregister anzumelden, wenn ihm die Niederlegungserklärungen von sechs Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen, wovon zwei aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter stammen müssen.

## **6 Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1, 4 Abs. 1 DrittelbG und gemäß der derzeit gültigen Bestimmung des § 8 Abs. 1 der Satzung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft aus vierzehn von der Hauptversammlung und sieben von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren

- (a) Dr. Jens Baganz, Düsseldorf, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
- (b) Detlef Leinberger, Frankfurt (Main), Mitglied des Vorstands der KfW Bankengruppe,
- (c) Roland Oetker, Düsseldorf, Geschäftsführender Gesellschafter der ROI Verwaltungsgesellschaft mbH,
- (d) Dr. Martin Viessmann, Allendorf (Eder), Vorsitzender der Geschäftsführung der Viessmann Werke GmbH & Co. KG,

deren Amtszeit turnusmäßig mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/11 beschließt, erneut zu wählen und

N.N.

an Stelle des mit Wirkung zum 27. Mai 2008 ausgeschiedenen Herrn Jörg Asmussen für den Rest der Amtszeit von Herrn Asmussen, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/09 beschließt, zu wählen. Die Bundesregierung hat bislang ihr Vorschlagsrecht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung nicht ausgeübt.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

Herrn Dr. Christopher Pleister, Berlin, Präsident i.R. des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR),

an Stelle des mit Ablauf dieser Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herrn Dr. Michael Rogowski für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/11 beschließt, neu zu wählen.

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds verzichtet.

Die derzeitigen Mandate der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind in der **Anlage** zu der vorliegenden Einladung aufgeführt.

Der Vorstand geht davon aus, dass zur Umsetzung der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 8 Abs. 1 (Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung) eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats während des laufenden Geschäftsjahres ihr Mandat zur Verfügung stellen.

## **7 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG**

Die durch die Hauptversammlung am 27. März 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG läuft am 26. September 2009 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 27. Februar 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf 5% des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den arithmetischen Mittelwert der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs der Aktie um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 27. März 2008 erteilte und bis zum 26. September 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **8 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Ausschluss des Bezugsrechts**

Die in der Hauptversammlung vom 31. August 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist ausgelaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 27. Februar 2010 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Verpflichtung zum Erwerb der Aktie um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zahl der angebotenen Aktien die von der Gesellschaft zum Rückkauf vorgegebene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angelegter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder in Kombination der vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden.

- (b) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung nach lit. a) erworbenen Aktien der Gesellschaft zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- (i) Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre;
  - (ii) Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die im Zeitraum dieser Ermächtigung auf Grund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, die Grenze von 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die im Zeitraum dieser Ermächtigung zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;

- (iii) Übertragung an Dritte gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- (iv) Lieferung gemäß den Wandlungs- oder Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren und mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten;
- (v) Ausgabe als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften;
- (vi) Einziehung, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden. Die Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffer (ii) und (iii) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, hinsichtlich der Ermächtigung in Ziffer (iii) allerdings nur, sofern der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt. Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffer (ii), (iii), (iv) und (v) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten.

## **9 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Unter der zu Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktienerwerb außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann auf physische Belieferung gerichtete Put-Optionen an Dritte verkaufen und Call-Optionen von Dritten kaufen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass diese nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erworben wurden. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeiten der Optionen müssen spätestens am 27. Februar 2010 enden.

Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien darf den arithmetischen Mittelwert der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten.

Die Veräußerung und Einziehung von unter Einsatz von Derivaten erworbenen eigenen Aktien dürfen nach Maßgabe der unter Tagesordnungspunkt 8 festgesetzten Regeln erfolgen.

**10 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und bedingte Kapitalerhöhung mit Ausschluss des Bezugsrechts sowie Aufhebung der derzeit bestehenden Restermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie des dazugehörigen bedingten Kapitals mit entsprechender Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

(a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die derzeit bestehende Restermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vom 9. September 2004 sowie das dazugehörige bedingte Kapital in Höhe von 13.667,84 Euro werden aufgehoben.

(b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 27. August 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 900.000.000,00 Euro mit einer Laufzeit von maximal zwanzig Jahren zu gewähren und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 48.339.843 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 123.749.998,08 Euro nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend „Anleihebedingungen“) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Staates – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert von max. 900.000.000,00 Euro – begeben werden. Sie können auch durch Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland begeben werden, an denen die IKB Deutsche Industriebank AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (nachstehend „Konzernunternehmen“). In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die IKB Deutsche Industriebank AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG zu gewähren.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (nachstehend „Finanzinstitut“) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung

des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Options- oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die 10%-Grenze sind Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden;
- um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte zustände.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen zum Bezug von neuen Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsschuldverschreibungen können die Anleihebedingungen vorsehen, dass der nach Maßgabe dieser Ermächtigung festgelegte Optionspreis auch durch Übertragung von Teiloptionsschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teiloptionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag dieser Teiloptionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden.

Sofern die Schuldverschreibungen keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Options- bzw. Wandlungspreis dem niedrigeren Betrag von 130% des volu-

mengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) vom Beginn einer Platzierung bei institutionellen Investoren bis zur Festsetzung des Ausgabebetrags der Teilrechte (Preisfestsetzung) und 130% des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten Stunde vor der Preisfestsetzung. Findet eine Platzierung bei institutionellen Investoren nicht statt, so entspricht der Options- bzw. Wandlungspreis 130% des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsentagen vor der Preisfestsetzung. Der niedrigere Betrag der beiden volumengewichteten Durchschnittskurse bei Platzierung bei institutionellen Investoren oder - bei Fehlen einer solchen Platzierung vor Preisfestsetzung - der volumengewichtete Durchschnittswert der fünf Börsentage wird nachfolgend als „Referenzkurs“ bezeichnet.

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht entspricht der Wandlungspreis folgendem Betrag:

- 100% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, geringer als oder gleich dem Referenzkurs ist;
- 125% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, größer oder gleich 125% des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 125% des Referenzkurses ist;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 125% des Referenzkurses, falls der Inhaber von Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch macht.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet von § 9 Abs. 1 AktG auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen wertwährend angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Anleihebedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwährende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. der Wandlung keine Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der andernfalls zu liefernden Aktien dem

nicht volumengewichteten Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 10 Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Erfüllung der Bezugs- bzw. Wandlungsrechte der Inhaber von Schuldverschreibungen kann im Übrigen durch Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem gemäß Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2008 oder zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden bedingtem und/oder genehmigtem Kapital erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Anleihebedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis gemäß den vorstehenden Vorgaben und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

(c) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 123.749.998,08 Euro durch Ausgabe von bis zu 48.339.843 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2008 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 10 lit. (b) beschriebenen Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008).

(d) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen und durch einen neuen § 5 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 123.749.998,08 Euro durch Ausgabe von bis zu 48.339.843 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2008 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2008 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. (b) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008).“

## **11 Genehmigtes Kapital mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- (a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 500.000.000,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 195.312.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 und 4 AktG unterschreitet. Auf die Kapitalgrenze von 10% ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10% anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB Deutsche Industriebank AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Betei-

ligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 27. August 2013 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

- (b) Die bisherigen § 5 Abs. 5 und 6 der Satzung werden § 5 Abs. 6 und 7 und es wird folgender § 5 Abs. 5 in die Satzung eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 500.000.000,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 195.312.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 und 4 AktG unterschreitet. Auf die Kapitalgrenze von 10% ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10% anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszu-

gebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.“

- (c) Der Vorstand wird angewiesen, vorstehende Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Durchführung der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. März 2008 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in das Handelsregister eingetragen ist.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 8 der Tagesordnung**

Der Vorstand gibt gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands ab, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen.

Dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. August 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist ausgelaufen und soll durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung mit einer Laufzeit bis zum 27. Februar 2010 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, der Gesellschaft eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, damit sie die mit einem solchen Erwerb verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen kann. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bis zum 27. Februar 2010 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb darf nur über die Börse oder auf Grund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese

Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung zu erwerbender Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können.

- Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, die eigenen Aktien an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbeitrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. In dieser Art der Veräußerung liegt zwar ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, der jedoch gesetzlich zulässig ist, da er dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals sowie der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden (Tagesordnungspunkte 10 und 11 der Hauptversammlung). Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht überschritten wird. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.
- Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden können, soweit dies zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Der Vorstand soll in diesen Fällen in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für den Erwerb solcher Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können, ohne insoweit eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Eine solche Verwendung der eigenen Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt.

Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt zunehmend die Möglichkeit, nicht Geld, sondern Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen anbieten zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen und dadurch auf die für die Gesellschaft vorteilhaften Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen rasch und flexibel reagieren zu können. Dem trägt die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung.

- Die Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Aktien zur Bedienung der von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten zu verwenden. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, aus den Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen resultierenden Pflichten durch eigene Aktien befriedigen zu können. Auch kann auf diese Weise der bei Ausnutzung eines bedingten Kapitals zur Bedienung der ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen eintretende Verwässerungseffekt ausgeschlossen werden.
- Darüber hinaus wird die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall vorgesehen, dass die erworbenen Aktien der Gesellschaft als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden. Belegschaftsaktien stellen ein wichtiges Instrument dar, um qualifizierte Arbeitnehmer für die Gesellschaft zu gewinnen und an diese zu binden. Durch Belegschaftsaktien kann zudem die Ausrichtung der Mitarbeiter auf die Unternehmensstrategie sowie die Motivation, konsequent an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten, gefördert werden.
- Die Einziehung von erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung ermöglicht es schließlich der Gesellschaft, ihr Eigenkapital durch die mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Grundkapitals den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarkts rasch und flexibel anzupassen.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 10 der Tagesordnung**

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 10 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu dürfen.

Auch dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 900.000.000,00 Euro soll die Möglichkeiten der IKB Deutsche Industriebank AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ihr gesetzliches Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium mehrerer Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, die Schuldverschreibungen den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquote zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugs-

recht). Der Vorstand soll darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt sein, in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch volle Beträge. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist sinnvoll und in der Praxis üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Aktionäre stehen. Der Verwässerungseffekt hält sich auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in vernachlässigenswerten Grenzen. Die insoweit vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von zukünftig eventuell ausgegebenen Schuldverschreibungen dient dazu, deren Inhaber so zu stellen, als hätten sie von ihren Rechten aus den Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und seien sie bereits Aktionäre. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt.

Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen von Zinssatz und Options- bzw. Wandlungspreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Dies wäre bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und bei Schuldverschreibungen der Konditionen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten würde aber das über mehrere Tage bestehende Marktrisiko zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibung und somit zu weniger marktnahen Konditionen führen. Ferner ist bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte wegen der Ungewissheit ihrer Ausübung die erfolgreiche Platzierung der Schuldverschreibungen bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich hindert die Länge der bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte einzuhaltenden Mindestbezugsfrist von zwei Wochen die Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse, was zu einer nicht optimalen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden bei diesem Bezugsrechtsausschluss dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden dürfen, wodurch der rechnerische Wert des Bezugsrechts auf beinahe Null sinkt. Der Beschluss sieht daher vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Schuldverschreibungen zu der Ansicht gelangt sein muss, dass der vorgesehene Ausgabebetrag zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten, z.B. durch die die Emission begleitenden Konsortialbanken, eine unabhängige Investmentbank oder einen Sachverständigen bedienen, die dem Vorstand in geeigneter Form bestätigen, dass eine nennenswerte Verwässerung des Anteilswertes nicht zu erwarten ist. Unabhängig von der Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung, wie bereits erwähnt, im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Zwar werden nach der vorge-

schlagenen Ermächtigung die Schuldverschreibungen zu einem festen Ausgabebetrag angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Schuldverschreibungen auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufaufträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibungen marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt. Diese Art des Bezugsrechtsausschlusses ist außerdem auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung beschränkt. In diesem Rahmen hält es der Gesetzgeber den Aktionären für zumutbar, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten. Auf diese 10%-Grenze sind Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden.

### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 11 der Tagesordnung**

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 11 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu dürfen.

Auch dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Dem Vorstand sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats flexible Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, um im Interesse der Gesellschaft Finanzierungsmöglichkeiten zur Nutzung von Geschäftschancen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Verfügung zu haben. Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, die Schaffung dieses Genehmigten Kapitals in der Höhe von insgesamt bis zu 500.000.000 Euro zu beschließen.

Den Aktionären ist bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht in bestimmten, im Beschlussvorschlag einzeln benannten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

- Der Vorstand soll dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Hierdurch wird die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erleichtert, insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden, wenn der

Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird es der Verwaltung ermöglicht, die neuen Aktien zeitnah und zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen im Regelfall erforderlichen Abschlag, zu platzieren. Hierdurch kann ein höherer Emissionserlös erzielt werden, was den Interessen der Gesellschaft dient.

Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Schutz vor Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird durch eine größenmäßige Beschränkung der Kapitalerhöhung sowie dem börsenkursnahen Ausgabepreis der Aktien Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ermächtigung räumt dem Vorstand nur die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses ein, wenn die gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Ausnutzens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung insgesamt 10% des Grundkapitals überschreiten. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Darüber hinaus sind auch diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Hinzu kommt, dass den Aktionären aufgrund des börsennahen Ausgabepreises sowie der größenmäßigen Beschränkung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit offensteht, ihre Beteiligungsquoten durch den Zukauf von Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten.

- Weiter soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht ausschließen zu können, sofern dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen (nachstehend „Schuldverschreibungen“) ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von zukünftig eventuell ausgegebenen Schuldverschreibungen dient dazu, deren Inhaber so zu stellen, als hätten sie von ihren Rechten aus den Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt.
- Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, den Vorstand bei Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen zu ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung

nicht Geld, sondern Aktien zu leisten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst hierdurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der Möglichkeit der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird und dies nur dann tun, wenn eine Ausnutzung nach seiner Einschätzung und der des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung berichten. Für alle hier vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Die Gesamtzahl der Aktien im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt 96.794.661 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte, die im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ausgeübt werden können, beträgt 96.794.661 Stimmen.

#### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Donnerstag, 7. August 2008, 00.00 Uhr MESZ) durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich.

Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Anmeldung und Nachweis müssen spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Donnerstag, 21. August 2008, 24.00 Uhr MESZ) der

IKB Deutsche Industriebank AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
D – 80637 München  
Telefax: +49 (0)89/ 210 27 289  
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

zugehen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Vollmachten, die nicht an ein anderes Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung erteilt werden, bedürfen der Schriftform.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Stimmrechtsvertreter werden gemäß den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Vollmachten und Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Ohne die Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung des Rede- und Fragerechts, zur Stellung von Anträgen und zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen und sich zu Anträgen von Aktionären während der Hauptversammlung, die nicht zuvor angekündigt worden sind, der Stimme enthalten werden.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

IKB Deutsche Industriebank AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
D – 80637 München  
Telefax: +49 (0)89/ 210 27 289  
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Unter dieser Adresse rechtzeitig eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten dieser Tagesordnung werden nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers und soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort zugänglich gemacht.

### **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die Eröffnungsreden des Versammlungsleiters und des Vorstandsvorsitzenden können von jedem Interessierten im Internet verfolgt werden. Ein entsprechender Zugang wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zur Verfügung gestellt. Die

Rede des Vorstandsvorsitzenden steht auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

Düsseldorf, im Juli 2008

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

**Anlage zu TOP 6:**

Die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats (a)) oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums (b)):

**Dr. Jens Baganz**

- a) Messe Düsseldorf GmbH
- b) NRW.INVEST GmbH (Vorsitzender)  
NRW.International GmbH (Vorsitzender)  
Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
NRW.BANK  
NRW Japan K.K.  
ZENIT GmbH

**Detlef Leinberger**

- a) –
- b) –

**Roland Oetker**

- a) Deutsche Post AG  
Volkswagen AG
- b) Dr. August Oetker (stellv. Vorsitzender)  
RAG-Stiftung

**Dr. Christopher Pleister**

- a) –
- b) Sennheiser electronic GmbH & Co. KG

**Dr. Martin Viessmann**

- a) Messe Frankfurt GmbH  
Schott AG